

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Der Fall Anis Amri und die weiteren Veranlassungen in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. mit welchen Anweisungen Ministerpräsident Kretschmann „alle Fakten“ zusammenstellen ließ, wie es im Südkurier vom 21. Dezember 2016 „Tatverdächtiger von Berlin wurde in Friedrichshafen aufgegriffen und saß in Ravensburg in Haft“ hieß;
2. inwieweit die Anweisung umgesetzt ist, zumindest unter Angabe des Verfahrens zur Umsetzung der Anweisung einschließlich des zeitlichen Horizonts, der betroffenen Stellen, der Ergebnisse im Wortlaut, der Stellen, die von den Ergebnissen Kenntnis erhielten und der jeweiligen Konsequenzen;
3. inwieweit baden-württembergische Behörden an der Erstellung des von Bundesjustizminister Maas in der Talkshow „Maybrit Illner“ angekündigten Berichts zu Anis Amri beteiligt sind, zumindest unter Angabe der beteiligten Behörden, der Art und Weise der Einbindung auch in zeitlicher Hinsicht und der Informationen im Wortlaut, die geliefert wurden bzw. werden;
4. inwieweit die Umsetzung der Anweisung des Ministerpräsidenten Eingang in den von Bundesjustizminister Maas angesprochenen Bericht gefunden hat bzw. finden wird;
5. welchen Wortlaut der von Bundesjustizminister Maas angekündigte Bericht hat;
6. welche Erkenntnisse die baden-württembergischen Behörden zu der u. a. Anis Amri genannten Person und seinem Umfeld bis zum 19. Dezember 2016, am 20. Dezember 2016 bzw. nun hatten bzw. haben;

7. welche Bezüge Anis Amri und Personen seines Umfelds nach Baden-Württemberg hatten bzw. haben, insbesondere auch, inwieweit sich Anis Amri und Personen seines Umfelds unter Registrierung oder Beobachtung durch den Verfassungsschutz, die Polizei oder andere Behörden bzw. ohne Wissen der Behörden in Baden-Württemberg aufgehalten haben bzw. aufhalten, dabei zumindest auch, wie sich die Sachverhalte zur Einreise Anis Amris über Baden-Württemberg, seiner Kontrolle in Friedrichshafen und seines Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Ravensburg auch unter Angabe der jeweiligen konkreten rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit Anis Amri jeweils darstellen;
8. inwieweit sich Medienberichte bestätigen lassen, dass nordrhein-westfälische Behörden ein besonderes Interesse an Anis Amri hatten und daher auf seine Freilassung aus der JVA Ravensburg und ggf. auf weitere Maßnahmen drängten, zumindest unter Darstellung der nordrhein-westfälischen Aktivitäten gegenüber baden-württembergischen Behörden, der jeweiligen Reaktionen auf diese, der (rechtlichen) Grundlagen für Aktivitäten und Reaktionen, der Bewertung, inwieweit das Verhalten jeweils als besonders, ungewöhnlich oder in ähnlicher Weise oder mit Blick auf bestimmte Umstände gerade nicht als ungewöhnlich zu qualifizieren ist;
9. inwieweit zum Umgang mit Anis Amri vor dem 19. Dezember 2016 und zum weiteren Verhalten in der Sache nach dem 18. Dezember 2016 mit Bundes- und Länderregierungen bzw. Bundes- und Länderbehörden kommuniziert wurde, zumindest unter Angabe der Stellen, die kommunizierten, der Kommunikationsinhalte, der Zeitpunkte der Kommunikation, der Folgen der Kommunikation;
10. wie sie in der Sache weiter vorgehen will, zumindest unter Angabe der vorgesehenen Maßnahmen und des zugehörigen zeitlichen Horizonts.

16.01.2017

Dr. Rülke, Weinmann, Dr. Timm Kern, Dr. Goll, Keck, Haußmann,  
Reich-Gutjahr, Dr. Aden, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Der Anschlag vom 19. Dezember 2016 wirft zahlreiche Fragen auf. Diesen soll mit besonderer Beachtung der Betroffenheit Baden-Württembergs nachgegangen werden. Dabei werden auch die Berichterstattung beispielsweise im Südkurier vom 21. Dezember 2016 und Aussagen von Bundesjustizminister Maas aufgegriffen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Februar 2017 Nr. 3-1228.1/228/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

#### Vorbemerkung

Regelmäßig unterliegt besonders die Kommunikation auf Ebene der Landesregierung mit Blick auf deren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und ist demnach grundsätzlich nicht Gegenstand eines allumfassenden Informationsanspruchs des Parlaments bzw. Frage-rechts von Abgeordneten. Gleichwohl ist die Landesregierung bemüht, nach

sorgfältiger Abwägung dem parlamentarischen Informationsinteresse von Abgeordneten nachzukommen. Bedingt durch das Bundesstaatsprinzip unterliegen die Bundesbehörden sowie die Behörden anderer Bundesländer nicht dem Fragerecht von Abgeordneten des baden-württembergischen Landtags. Mithin beschränkt sich die Landesregierung bei der Beauskunftung im Folgenden deshalb auf tatsächlich belastbar vorhandene Erkenntnisse ihrer Behörden.

Die strafrechtliche Aufarbeitung im Fall Anis Amri hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) übernommen, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 Strafgesetzbuch (StGB) sowie weiterer Straftaten eingeleitet und das Bundeskriminalamt (BKA) mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung beauftragt (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BKAG) – die Ermittlungsübernahme durch das BKA vom Polizeipräsidium Berlin erfolgte am 21. Dezember 2016. Den baden-württembergischen Strafverfolgungsbehörden stehen demnach in diesem Strafverfahren keine eigenen Kompetenzen zu. So unterliegen Beauskunftungen zu ermittlungsbezogenen Erkenntnissen und Informationen dem strengen Auskunftsvorbehalt und der Sachleitung des GBA.

Mit Blick auf den vorliegenden Antrag ist zu konstatieren, dass wesentliche Inhalte der in Rede stehenden Fragestellungen sich durch die vom Bundesministerium des Innern (BMI) sowie vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) veröffentlichte Chronologie „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis Amri“ vom 17. Januar 2017 beantworten lassen. Die besagte Chronologie ist auf den Internetseiten des BMI bzw. BMJV öffentlich online abrufbar.

Im Gesamtzusammenhang wird ferner auf die umfassende öffentliche Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/11027) vom 27. Januar 2017 bezüglich der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Irene Mihalic, Konstantin von Notz, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Der Anschlag auf einen Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016 und der Fall Anis Amri – Verantwortung und etwaige Fehler der Sicherheitsbehörden“ (BT-Drs. 18/10812) hingewiesen.

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. mit welchen Anweisungen Ministerpräsident Kretschmann „alle Fakten“ zusammenstellen ließ, wie es im Südkurier vom 21. Dezember 2016 „Tatverdächtiger von Berlin wurde in Friedrichshafen aufgegriffen und saß in Ravensburg in Haft“ hieß;*
- 2. inwieweit die Anweisung umgesetzt ist, zumindest unter Angabe des Verfahrens zur Umsetzung der Anweisung einschließlich des zeitlichen Horizonts, der betroffenen Stellen, der Ergebnisse im Wortlaut, der Stellen, die von den Ergebnissen Kenntnis erhielten und der jeweiligen Konsequenzen;*
- 3. inwieweit baden-württembergische Behörden an der Erstellung des von Bundesjustizminister Maas in der Talkshow „Maybrit Illner“ angekündigten Berichts zu Anis Amri beteiligt sind, zumindest unter Angabe der beteiligten Behörden, der Art und Weise der Einbindung in zeitlicher Hinsicht und der Informationen im Wortlaut, die geliefert wurden bzw. werden;*
- 4. inwieweit die Umsetzung der Anweisung des Ministerpräsidenten Eingang in den von Bundesjustizminister Maas angesprochenen Bericht gefunden hat bzw. finden wird;*
- 5. welchen Wortlaut der von Bundesjustizminister Maas angekündigten Bericht hat;*

Zu 1. bis 5.:

Herr Ministerpräsident hat sich über den terroristischen Akt noch am Tatabend und in den Folgetagen vom stellvertretenden Ministerpräsidenten und Minister für

Inneres, Digitalisierung und Migration über die Geschehnisse und die Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Land umfassend berichten lassen. Herr Ministerpräsident hatte ihn zudem darum gebeten, Sorge zu tragen, dass die Bezugspunkte zu Baden-Württemberg und das Vorgehen der Behörden im Land überprüft werden.

Des Weiteren stand auch der Staatssekretär des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration in regelmäßigem Kontakt zum Staatsministerium, um wesentliche aktuelle Erkenntnisse in Bezug auf den in Rede stehenden Terrorakt in Berlin und die in Baden-Württemberg eingeleiteten Schutzmaßnahmen mit Blick auf die seinerzeit laufenden Weihnachtsmärkte und kommenden Weihnachtsfeiertage darzustellen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch die Information über vorhandene Erkenntnisse baden-württembergischer Sicherheitsbehörden zu Anis Amri.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2016 informierte der Staatssekretär des Bundesministeriums des Innern (BMI) seine Länderkollegen, dass verschiedene Abteilungen des BMI, sowie das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge damit beauftragt sind, Informationen im Zusammenhang mit der Chronologie der asylrechtlichen, aufenthaltsrechtlichen und sicherheitsbehördlichen Maßnahmen zum Tatverdächtigen Anis Amri über ihre etablierten Ansprechstellen aus den jeweiligen Geschäftsbereichen zu erheben, und bat vor diesem Hintergrund etwaige vorliegende Informationen in den Ländern zur Verfügung zu stellen. In der Folge wurden von den Geschäftsbereichen des BMI und vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mehrere Anfragen an die Länder gesteuert, hierzu unter anderem:

- Mit EPost vom 16. Januar 2017 ersuchte das BKA die Landeskriminalämter (LKÄ) für die Erstellung einer chronologischen Übersicht der sicherheitsbehördlichen Maßnahmen zur Person Anis Amri unter Einbeziehung der betroffenen LKÄ und Vorbereitung der seinerzeit am Mittwoch, 18. Januar 2017, stattfindenden Sitzung des Bundesinnenausschusses um Erstellung einer Übersicht, welche Strafanzeigen gegen Anis Amri gestellt worden und – sofern diese Informationen vorliegen – wie diese Verfahren ausgegangen sind; relevant seien ausschließlich polizeiliche Sachverhalte.

Das baden-württembergische LKA beantwortete das Ersuchen mit Schreiben vom 17. Januar 2017 unter Einbindung der Polizeipräsidien Freiburg, Karlsruhe und Konstanz (weitere Einzelheiten siehe Antwort zu Fragen 6 und 7).

- Mit E-Mail der Geschäftsstelle der Bund-/Länderarbeitsgruppe „Rückführung“ beim BMI wurde das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration angefragt, ob in den Ländern die Ausländerakten von sogenannten Gefährdten besonders gekennzeichnet werden.

Hierauf wurde mit E-Mail vom 3. Januar 2017 geantwortet, dass aufgrund einer gebündelten Zuständigkeit der vier Regierungspräsidien im Land für Ausländer, bei denen Sicherheitsbedenken bestehen eine besondere Aktenführung gewährleistet ist; im Übrigen wurde auf die im Jahr 2001 eingerichtete ministerielle Arbeitsgruppe „Aufenthaltsbeendigung als gefährlich einzustufender Ausländer“ hingewiesen.

- Mit Schreiben vom 18. Januar 2017 übermittelte das BMJV den Landesjustizverwaltungen eine von den Sicherheitsbehörden des Bundes, dem Generalbundesanwalt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstellte Chronologie zum „*Behördenverhalten um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz, Anis Amri*“, ab dem Zeitpunkt der Einreise des Anis Amri in Italien am 4. April 2011 bis zum 21. Dezember 2016. Darin bat das BMJV um Übermittlung von Angaben zur Verfahrenseinleitung, Tatvorwurf und gegebenenfalls Abschluss aller gegen Anis Amri in den Ländern geführten Ermittlungsverfahren.

Hierauf wurde mit Schreiben vom 23. Januar 2017 durch das Ministerium der Justiz und für Europa nach Abfrage bei den Staatsanwaltschaften des Landes geantwortet (weitere Einzelheiten siehe Antwort zu Fragen 6 und 7). Zudem teilte das Ministerium der Justiz und für Europa dem BMJV mit Schreiben vom 25. Januar 2017 mit, dass hinsichtlich der durch das BMJV mit Schreiben vom

selben Tag übermittelten Chronologie, in welcher die im oben genannten Schreiben vom 23. Januar 2017 enthaltenen Ausführungen wortlautgetreu übernommen worden waren, kein Änderungsbedarf besteht. Zu einer weiteren, am 26. Januar 2017 zugeleiteten aktualisierten Fassung der Chronologie erfolgte am selben Tag eine gleichlautende Antwort.

Abschließend ist anzumerken, dass der Landesregierung nicht bekannt ist, ob es sich bei der in Rede stehenden Chronologie um den von Bundesjustizminister Heiko Maas in der Talkshow „Maybrit Illner“ angekündigten Bericht handelt; mithin gilt dies demnach auch für den Wortlaut. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. *welche Erkenntnisse die baden-württembergischen Behörden zu der u. a. Anis Amri genannten Person und seinem Umfeld bis zum 19. Dezember 2016, am 20. Dezember 2016 bzw. nun hatten bzw. haben;*
7. *welche Bezüge Anis Amri und Personen seines Umfeldes nach Baden-Württemberg hatten bzw. haben, insbesondere auch, inwieweit sich Anis Amri und Personen seines Umfelds unter Registrierung oder Beobachtung durch den Verfassungsschutz, die Polizei oder andere Behörden bzw. ohne Wissen der Behörden in Baden-Württemberg aufgehalten haben bzw. aufhalten, dabei zumindest auch, wie sich die Sachverhalte zur Einreise Anis Amris über Baden-Württemberg, seiner Kontrolle in Friedrichshafen und seines Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Ravensburg auch unter Angabe der jeweiligen konkreten rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit Anis Amri jeweils darstellen;*

Zu 6. und 7.:

Auf die Vorbemerkung und die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 5 wird verwiesen.

Im Folgenden werden belastbare Erkenntnisse dargestellt, die den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden, namentlich Polizei, Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaften, und Ausländerbehörden, sowie Gerichten bis zum Anschlagszeitpunkt bekannt waren. Danach wurden im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung auf verschiedenen Ebenen der Bund-Länder-Zusammenarbeit weitere Informationen und Erkenntnisse ausgetauscht, die im Wesentlichen nicht durch baden-württembergische Sicherheitsbehörden generiert worden sind. Demnach lag den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden bis dato nachfolgende Erkenntnisbasis vor (teilweise übereinstimmend bzw. überschneidend):

- Anis Amri wurde der Polizei Baden-Württemberg erstmals am 6. Juli 2015 im Zusammenhang mit einem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums (PP) Freiburg bekannt. Hintergrund war der Verdacht der unerlaubten Einreise ins Bundesgebiet gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Pass/Ausweisersatz gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Aufenthaltstitel/Duldung gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Hintergrund war, dass Amri an diesem Tag beim Polizeirevier Freiburg-Nord des PP Freiburg unter Angabe der Personalien „*Anis Amir, geb. 23. Dezember 1993 in Tataouine/Tunesien*“ um Asyl nachsuchte. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens konnten keine Ausweispapiere erhoben oder Hinweise auf die Umstände seiner Einreise nach Deutschland erlangt werden. Zu seiner Person lagen weder unter den angegebenen Personalien noch zum erfolgten Fingerabdruckvergleich (einschließlich des europäischen daktyloskopischen Systems EURODAC) polizeiliche Erkenntnisse vor. Nach Durchführung der polizeilichen Maßnahmen wurde Amri angewiesen, sich zur Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) für Flüchtlinge nach Karlsruhe zu begeben. Er erhielt eine Anlaufbescheinigung nach § 19 AsylVfG; die Belehrung hierüber erfolgte in französischer Sprache. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen wurde Amri eine Fahrkarte nach Karlsruhe ausgehändigt und durch einen Polizeibeamten des Polizeireviers Freiburg-Nord zum Hauptbahnhof Freiburg verbracht, von wo aus er am 6. Juli 2015 (16:25 Uhr) in einen Zug nach Karlsruhe einstieg; über den Sachverhalt wurde die LEA Karlsruhe per Fax informiert. Am 8. Juli 2015 wurde durch den für die polizeiliche Endsachbearbeitung zuständigen Po-

lizeiposten Freiburg-Zähringen des Polizeireviers Freiburg-Nord ein Lichtbild des Amri sowie die vorbezeichnete Anlaufbescheinigung an die LEA Karlsruhe übersandt. Ferner erfolgte im Zuge des Ermittlungsvorgangs am 29. Juli 2015 eine Abfrage des Ausländerzentralregisters, die negativ verlief.

Nach Vorlage der polizeilichen Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft Freiburg am 31. Juli 2015 stellte diese das Ermittlungsverfahren im Hinblick auf den unbekanntem Aufenthalt des Beschuldigten gemäß § 154 f StPO ein und schrieb ihn national zur Aufenthaltsermittlung aus. Nach Wiederaufnahme des Verfahrens wurde es durch Verfügung vom 24. November 2016 im Hinblick auf Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

- Amri meldete sich am 7. Juli 2015 in der LEA Karlsruhe (Mackensen-Kaserne).
- Am 11. Juli 2015 fertigte das Polizeirevier Karlsruhe-Waldstadt des PP Karlsruhe eine Strafanzeige wegen des Verdachts des Erschleichens von Leistungen (Beförderungserschleichung in Verkehrsmitteln) gemäß § 265 a StGB, da dieser bei einer Fahrscheinkontrolle in der S-Bahn in Karlsruhe am 11. Juli 2015 keinen gültigen Fahrschein vorzeigen konnte. Als Wohnort gab Amri die LEA Karlsruhe, Durlacher Allee 100, an. Die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH verzichtete auf die Stellung eines Strafantrags, da es sich nach dortiger Auskunft um einen sogenannten Erstverstoß gehandelt haben soll.

Die Vorlage der polizeilichen Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe erfolgte am 28. Juli 2015. Da die Anzeigeerstatteerin gegen den in ihrem Einzugsgebiet erstmalig wegen Erschleichens von Leistungen aufgefallenen Beschuldigten keinen Strafantrag gestellt hatte, wurde das Ermittlungsverfahren durch Verfügung vom 28. Juli 2015 – unter Verneinung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung – gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

- Im Zeitraum 17. Juli bis 22. Juli 2015 hielt sich Amri in der LEA Ellwangen auf (§ 22 Abs. 1 AsylG) und wurde anschließend der LEA Karlsruhe, Durlacher Allee 100, zugewiesen (§ 46 Abs. 2 AsylG). Dort kam er nicht an.
- Im Rahmen einer Kontrolle des Fernbusses (Berlin–Zürich) am 30. Juli 2016 in Friedrichshafen (Bahnhofsvorplatz) hatten Beamte der Bundespolizei Amri angetroffen und bei ihm zwei gefälschte italienische Ausweisdokumente (ID-Karten) festgestellt. Wegen des Verdachts des Vergehens nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in Tateinheit mit Verschaffen falscher amtlicher Ausweise gemäß § 276 StGB und Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB überstellten sie den Beschuldigten zuständigkeitshalber an das Polizeirevier Friedrichshafen des PP Konstanz zur weiteren Bearbeitung der vorgenannten Verstöße. Die Festhaltenordnung durch die Bundespolizei erfolgte nach § 163 b Abs. 1 StPO.

Zu diesem Zeitpunkt war Amri bereits aufgrund der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 11. Juni 2016 ausreisepflichtig. Auf Antrag der lediglich in Eilzuständigkeit tätigen, örtlichen Ausländerbehörde ordnete das Amtsgericht Ravensburg (Bereitschaftsrichter) am 31. Juli 2016 gegen Amri im Wege der einstweiligen Anordnung bis längstens 1. August 2016 (18:00 Uhr) Haft zur Sicherung der Abschiebung auf Grundlage von § 427 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Verbindung mit § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG an. Danach befand sich Amri vom 30. Juli 2016 (21:16 Uhr) bis 1. August 2016 (17:29 Uhr) in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Ravensburg.

Die Haftentlassung erfolgte auf Anordnung der zuständigen Ausländerbehörde Kleve in Nordrhein-Westfalen durch E-Mail vom 1. August 2016 (16:59 Uhr). Mit dieser wurde auch mitgeteilt, dass – nach Rücksprache mit dem Innenministerium Nordrhein-Westfalen – die Abschiebung nicht innerhalb des möglichen Anordnungszeitraums vollzogen werden könne.

Das Polizeirevier Friedrichshafen legte die strafrechtlichen Ermittlungsakten am 31. August 2016 der Staatsanwaltschaft Ravensburg vor. Diese stellte das Ermittlungsverfahren durch Verfügung vom 7. September 2016 wegen des unbekanntem Aufenthalts des Amri gemäß § 154 f StPO vorläufig ein und schrieb diesen national zur Aufenthaltsermittlung aus.

Im Zuge des obigen Aktenvorgangs wurden weitere Erkenntnisse durch das Bundespolizeirevier Friedrichshafen übermittelt: Nach damaligem Ermittlungsstand reiste Amri am 30. Juli 2015 unter den Personalien Ahmed Almasri (unterschiedliche Führungs-/Aliaspersonalien) ins Bundesgebiet ein und stellte am 28. April 2016 einen Asylantrag, der durch das BAMF (Außenstelle Dortmund) am 11. Juni 2016 abgelehnt wurde.

Der dargestellte Sachverhalt wurde am 3. August 2016 im turnusmäßigen Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) dargestellt. Da Amri jedoch nicht in Baden-Württemberg wohnte, fanden die anschließenden Besprechungen zum weiteren Vorgehen ohne die Landesvertreter von Baden-Württemberg statt. Im Gesamtzusammenhang wurde dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV BW) Amri bis 19. Dezember 2016 insoweit bekannt, als er in zwei Kurzmitteilungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) vom 30. Juli 2016 und 3. August 2016 erwähnt wurde, die unter anderem an das LfV BW gerichtet waren.

Seit Übernahme der strafrechtlichen Ermittlungen durch den GBA und Beauftragung des BKA mit der Durchführung der Ermittlungen werden die Länder insbesondere über sogenannte Lageberichte zum Terroranschlag am 19. Dezember 2016 auf den Berliner Weihnachtsmarkt informiert (letztmalig mit Lagebericht Nr. 10 vom 31. Januar 2017). Im Einzelfall werden Aufträge über die Landeskriminalämter in die betroffenen Länder zur ermittlungsbezogenen Bearbeitung gesteuert. Im nachrichtendienstlichen Bereich bildet das BfV die Schnittstelle in Sachen polizeilicher Ermittlungen durch das BKA und beteiligt anlassbezogen auch die jeweiligen Landesämter für Verfassungsschutz.

*8. inwieweit sich Medienberichte bestätigen lassen, dass nordrhein-westfälische Behörden ein besonderes Interesse an Anis Amri hatten und daher auf seine Freilassung aus der JVA Ravensburg und ggf. auf weitere Maßnahmen drängten, zumindest unter Darstellung der nordrhein-westfälischen Aktivitäten gegenüber baden-württembergischen Behörden, der jeweiligen Reaktionen auf diese, der (rechtlichen) Grundlagen für Aktivitäten und Reaktionen, der Bewertung, inwieweit das Verhalten jeweils als besonders, ungewöhnlich oder in ähnlicher Weise oder mit Blick auf bestimmte Umstände gerade nicht als ungewöhnlich zu qualifizieren ist;*

Zu 8.:

Die Haftentlassung erfolgte auf Anordnung der zuständigen Ausländerbehörde Kleve. Die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde ergibt sich aus dem gewöhnlichen bzw. zugewiesenen Aufenthalt des Ausländers. Die zuständige Ausländerbehörde kann als Antragstellerin des Verfahrens (§ 417 FamFG) jederzeit den weiteren Vollzug der Haft beenden. Der Landesregierung liegen zu weitergehenden Motiven der Ausländerbehörde hierfür keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

*9. inwieweit zum Umgang mit Anis Amri vor dem 19. Dezember 2016 und zum weiteren Verhalten in der Sache nach dem 18. Dezember 2016 mit Bundes- und Länderregierungen bzw. Bundes- und Länderbehörden kommuniziert wurde, zumindest unter Angabe der Stellen, die kommunizierten, der Kommunikationsinhalte, der Zeitpunkte der Kommunikation, der Folgen der Kommunikation;*

Zu 9.:

Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 1 bis 7 verwiesen.

Ergänzend ist anzumerken, dass im Zusammenhang mit dem Terroranschlag vom 19. Dezember 2016 noch in der Nacht zum 20. Dezember 2016 (00:30 Uhr) eine erste gemeinsame Telefonschaltkonferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) zusammen mit den Mitgliedern des Arbeitskreises II der IMK (Innere Sicherheit), den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo) und dem Unterausschuss

Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK) des AK II stattfand, im Zuge derer erste Lageerkennnisse und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung in Deutschland erörtert wurden. Bekanntermaßen war Amri zu diesem Zeitpunkt noch nicht als Attentäter identifiziert, und die Informationslage gestaltete sich hoch dynamisch. Mithin wurden in der Folgezeit des Anschlags eine Vielzahl von Telefonschaltkonferenzen und Befassungen auf strategischer wie auch operativer Ebene der Sicherheitsbehörden durchgeführt. Im Zuge derer erfolgte auch die Ankündigung der Aufbereitung der Maßnahmen zum Tatverdächtigen Amri durch den Bund; auf das vorgenannte Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern vom 30. Dezember 2016 wird verwiesen (vgl. Antwort zu den Fragen 1 bis 5).

*10. wie sie in der Sache weiter vorgehen will, zumindest unter Angabe der vorgesehenen Maßnahmen und des zugehörigen zeitlichen Horizonts.*

Zu 10.:

Die Landesregierung unterstützt die Bundesregierung sowie die Bundesbehörden im Zusammenhang mit der Fallaufklärung zu Anis Amri ausdrücklich. Gesetzesvorhaben auf Bundesebene zur Verbesserung sicherheits- und aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen gegenüber sogenannten Gefährdern werden grundsätzlich begrüßt, sofern diese einen (verfassungs-)rechtlich gangbaren Weg darstellen. Die Landesregierung wird in diesem Sinne ebenfalls Maßnahmen prüfen und zur besseren Überwachung sogenannter Gefährder das Polizeigesetz Baden-Württemberg weiterentwickeln.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration